RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2025-06

Betrugsversuche mit angeblichen Rechnungen der Berufsgenossenschaft	Transfer-Hammer! Marco Bode unterschreibt beim BVRS	Wirtschaft im Dialog – der BVRS bei den 26. Bonner Wirtschaftsgesprächen
DIN EN 12046-2	IVRSA stellt Kurzfilme zur IBH4 Studie kostenlos zur Verfügung	Einführung der Textform im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Kein Anscheinsbeweis für tatsächlichen Zugang bei Einwurf-Einschreiben	Barrierefreie Webseiten ab Juni 2025 Pflicht	Aufhebung der Verlinkungspflicht auf OS-Plattform ab 20. Juli 2025
Neue App enttarnt gefälschte Meisterbriefe	BVB-Praxisleitfaden „Asbest auf Baustellen“	Aktualisierte Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses zum Musterausbildungsvertrag
Unternehmensbefragung zu Studienabbruch und Berufsausbildung	Zusammengefasste Ausbildungsmarktkennzahlen für Mai 2025	Praktikumswochen: Jeden Tag ein neues Berufsfeld entdecken Jetzt in über 200 Regionen!
Azubis digital am richtigen Ort suchen	Energiekosten sparen mit der Ampere AG	Nachhaltigkeit im Handwerk auf einen Klick
Ausschreibung des Seifriz-Preises 2026		

Betrugsversuche mit angeblichen Rechnungen der Berufsgenossenschaft

(3751) Über die Thematik des Betrugs mit gefälschten Rechnungen der Berufsgenossenschaft hatten wir auf Hinweis der Kreishandwerkerschaft Ulm bereits berichtet. Von auf einem aufmerksamen Mitgliedsbetrieb hat diese aktuell wieder einen solchen Betrugsversuch gemeldet bekommen. Per E-Mail wird über eine angebliche verpflichtende Teilnahme am neuen digitalen Präventionsmodul der DGUV informiert. Im Anhang befindet sich ein Informationsschreiben mit entsprechender Rechnung.

Die Betrüger gehen äußerst professionell vor. In der E-Mail angegebene Homepage „bgn-rechnungen.de“ wird direkt auf die tatsächliche Seite der Berufsgenossenschaft weitergeleitet. Über die angegebene Telefonnummer gelangt man immer an ein Callcenter, das sich als angebliche Genossenschaft ausgibt. Die Unterlagen sind jedoch gefälscht. Weitere Informationen finden Sie direkt bei der Berufsgenossenschaft.

Transfer-Hammer! Marco Bode unterschreibt beim BVRS

(3752) Transfercoup für die Haupttagung! Vize-Weltmeister, Europameister und Werder Bremen Legende ist er schon. Nun wird Marco Bode auch noch Gast-Redner auf der 63. Haupttagung des BVRS, die vom 10. bis 12. Oktober 2025 in Bremen stattfinden wird. Im Anschluss an seinen Vortrag am Freitagnachmittag, steht der Gentleman des deutschen Fußballs für Autogramme und sicherlich auch für ein kurzes, persönliches Gespräch zur Verfügung. Über die Ablösemodalitäten wurde Stillschweigen vereinbart.

Wirtschaft im Dialog – der BVRS bei den 26. Bonner Wirtschaftsgesprächen

(3753) Mit über 1.250 Teilnehmern waren die diesjährigen Bonner Wirtschaftsgespräche ein starkes Zeichen für den Stellenwert von Vernetzung, Standortpolitik und wirtschaftlichem Austausch in der Region. Auch der Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz war vertreten und hat wertvolle Impulse aus unserer Branche eingebracht. Gerade in Zeiten des Wandels ist der Schulterschluss von Mittelstand, Politik und Wissenschaft wichtiger denn je. Für den BVRS sind Veranstaltungen wie diese eine großartige Gelegenheit, Themen wie Fachkräftesicherung, Digitalisierung im Handwerk und unternehmerische Rahmenbedingungen in den öffentlichen Diskurs einzubringen und auf die Leistungsfähigkeit unsere Branche aufmerksam zu machen.

DIN EN 12046-2

(3754) Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit Ausgabedatum 2025-07 die DIN EN 12046-2 Bedienkräfte - Prüfverfahren - Teil 2: Türen; Deutsche Fassung EN 12046-2:2025 **unter Mitarbeit des BVRS e.V.** erschienen ist.

Dieses Dokument kann bei der DIN Media GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), http://www.dinmedia.de bezogen werden.

IVRSA stellt Kurzfilme zur IBH4 Studie kostenlos zur Verfügung

(3755) Die IVRSA hat Kurzfilme zur IBH4 Studie als Shorts auf seinem YouTube-Kanal veröffentlicht. Die Studie des renommierten Ingenieurbüros Hauser (IBH) zeigt, wie intelligente Sonnenschutzlösungen Energiekosten und CO_2-Emissionen senken und gleichzeitig den Wohnkomfort steigern können.

Interessante Fakten aus der Studie:

- Je nach Gebäude können mehr als 30 Prozent Heizwärme eingespart werden
- Im privaten Wohnungsbau können ca. 20 TWh Energie pro Jahr eingespart werden
- Dies entspricht dem Verbrauch von 2 Milliarden Litern Heizöl oder 6,5 Millionen Tonnen CO_2

Die Kurzfilme sind auf dem YouTube-Kanal des IVRSA als Shorts verfügbar. Für individuelle Anfragen zur Auflösung oder Personalisierung kann man die IVRSA direkt kontaktieren.

IVRSA - Kurzfilm zur IBH4 Studie - Die Klimaanlage – YouTube

IVRSA - Kurzfilm zur IBH4 Studie - Die Lösungen - YouTube

IVRSA - Kurzfilm zur IBH4 Studie - Gebäudehülle - YouTube

Weitere Infos könne unter: office@itrs-ev.com erbeten werden.

Einführung der Textform im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(3756) Ansprüche auf Elternzeit und auf Eltern-Teilzeit nach BEEG können künftig von den Beschäftigten in Textform geltend gemacht werden. Das bisherige Schriftformerfordernis entfällt. Ebenso kann der Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit oder deren Verteilung künftig mit Begründung in Textform ablehnen. Die Anwendbarkeit der neuen Textform gilt indes nur für Geburten oder Adoptionen ab dem 1. Mai 2025. Für die Elternzeit für ältere Kinder bleibt es bei der strengeren Schriftform. Auch für die arbeitgeberseitige Ablehnung der verhältnismäßig selten ausgeübten vorzeitigen Rückkehroption wurde das Schriftformerfordernis beibehalten (§ 16 Abs. 3 S. 2 BEEG). Im Übrigen muss die Elternzeit nach wie vor formlos bestätigt werden.

Die unterschiedlichen Formvorschriften je nach Geburtstermin des Kindes verkomplizieren das Verfahren leider unnötig.

Kein Anscheinsbeweis für tatsächlichen Zugang einer Kündigung durch den Arbeitgeber bei Einwurf-Einschreiben

(3757) Mit dieser Kernaussage in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2025 (AZ 2 AZR 68/24) hat das Bundesarbeitsgericht für eine Überraschung gesorgt. Zwar hatte die Arbeitgeberin den Fehler gemacht, auf der Poststelle nicht den Empfänger des Schreibens im Einlieferungsbeleg notieren zu lassen. Die Forderung nach einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs als Zugangsnachweis ist aber schon beachtlich. Dies gilt umso mehr, als dass der Zusteller nur noch scannt und das vom Gericht beschriebene Verfahren zum Aufkleben des Labels in der Zustellung zunehmend nicht mehr zur Anwendung kommt.

Arbeitgebern ist dringend zu raten, in jedem Fall in der Poststelle den Empfänger auf dem Einlieferungsbeleg notieren zu lassen. Außerdem wird empfohlen, sich im Online-Portal von DHL als Geschäftskunde registrieren zu lassen. Dann besteht die Möglichkeit, bis zu 15 Monate nach Einlieferung einen Auslieferungsbeleg anzufordern.

Alternativ kann direkt eine Zustellung im Rahmen eines Postzustellungsauftrags (PAZ, gelber Briefumschlag) gewählt werden. Diese Möglichkeit haben neben Behörden und Gerichten auch Geschäftskunden, sie müssen allerdings einen Gerichtsvollzieher dazwischenschalten. Dies birgt das Risiko der verspäteten Zustellung.
Es kann auch ein Dritter, z. B. ein Mitarbeiter, als Bote eine Zustellung vornehmen.

Barrierefreie Webseiten ab Juni 2025 Pflicht

(3758) Ab 28. Juni 2025 müssen bestimmte Websites barrierefrei sein. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verpflichtet Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen für Verbraucher anbieten, dazu, ihre Websites barrierefrei zu gestalten, was bedeutet, dass digitale Inhalte für alle zugänglich gemacht werden müssen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

Wer ist betroffen?
Unternehmen, die über eine Website elektronische Dienstleistungen für Verbraucher anbieten (B2C). Dazu gehören z. B. Onlineshops, Websites zur Buchung von Dienstleistungen, Kontaktformulare und Terminbuchungsmasken.
Wer ist nicht betroffen?
Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Umsatz unter 2 Millionen Euro. Auch reine Präsentationsseiten wie z. B. Blogs sind in der Regel nicht betroffen, wenn sie nicht zu einem Onlineshop gehören.

Was droht bei Nichteinhaltung und wie kann ich vorbeugen?

Das BFSG sieht bei Verstößen gegen die Barrierefreiheitsanforderungen klare Sanktionen vor. Unternehmen, welche die Vorgaben nicht einhalten, müssen mit behördlichen Anforderungen zur Nachbesserung rechnen. Ferner drohen Bußgelder von bis zu 100.000 EURO sowie Abmahnungen, zum Beispiel durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzorganisationen.

Welche Anforderungen gibt es?

Die Anforderungen an barrierefreie digitale Dienstleistungen wie z. B. bei Online-Shops sind umfangreich. Nachfolgend einige Beispiele:

Die Informationen müssen in mehr als einem sensorischen Kanal zur Verfügung stehen, d.h. neben Schrift zum Beispiel über eine Vorlesefunktion verfügen und gut auffindbar sein (Navigation). Letztere muss beispielsweise auch über die Tastatur möglich sein. Multimediale Inhalte (Fotos, Videos etc.) müssen mit Untertitel und Alt-Tag versehen werden.

Die Texte müssen gut lesbar sein (Schriftgröße und Kontrast).

Die Anforderungen für einzelne Dienstleistungen und Produkte finden Sie in der Verordnung zur Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes (insb. §12).

Aufhebung der Verlinkungspflicht auf OS-Plattform ab 20. Juli 2025

(3759) Ab dem 20. Juli 2025 entfällt die Verpflichtung für Webseitenbetreiber zur Verlinkung auf die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform).

Sofern Handwerksbetriebe Online-Verträge über Waren oder Dienstleistungen mit Verbrauchern schließen, muss bisher gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung) auf der Unternehmenswebseite ein Link zur EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) angegeben werden. Aufgrund geringer Nutzerzahlen wird die ODR-Verordnung gemäß der EU-Verordnung Nr. 2024/3228 am 20. Juli 2025 aufgehoben und die OS-Plattform ab diesem Tag eingestellt. Bisher von der Verpflichtung betroffene Handwerksbetriebe müssen die Verlinkung ab diesem Tag nicht mehr angeben und sollten diese am 20. Juli 2025 von der Webseite entfernen, da ansonsten das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen besteht. Bis zu diesem Tag muss die Verlinkung bestehen bleiben. Die weiteren Informationspflichten gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind nicht von der Aufhebung betroffen und bestehen weiterhin.

Sofern Handwerksbetriebe in der Vergangenheit wegen fehlender Verlinkung auf die OS-Plattform abgemahnt wurden und eine entsprechende Unterlassungserklärung unterzeichnet haben, ist zu empfehlen, gegenüber dem Empfänger der Unterlassungserklärung schriftlich zu erklären, dass die Bindung an die Erklärung aufgrund der neuen Rechtslage ab 20. Juli 2025 entfällt und diese hilfsweise gekündigt wird. Anderenfalls wirkt die Unterlassungserklärung als freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber dem Empfänger auch nach Aufhebung der gesetzlichen Pflicht weiter.

Neue App enttarnt gefälschte Meisterbriefe

(3760) Wie wir schon berichteten, sind gefälschte Meisterbriefe im Umlauf und tauchen immer häufiger auf. Doch dem wird jetzt ein digitaler Riegel vorgeschoben: Die kostenfreie App „Zeugnischeck" ermöglicht eine schnelle und einfache Echtheitsprüfung von Meisterurkunden. Entwickelt von Kammern für Kammern, Betriebe und Privatpersonen, hilft sie dabei,

Schein-Meister zu entlarven. Der Datenbestand werde kontinuierlich von den teilnehmenden Handwerkskammern erweitert. Ein echter Gewinn für die Integrität im Handwerk.

Weitere Infos sowie die App erhalten Sie bei der Deutschen Handwerkszeitung.

BVB-Praxisleitfaden „Asbest auf Baustellen“

(3761) Unser Dachverband Bundesvereinigung Bauwirtschaft hat den BVB-Praxisleitfaden „Asbest auf Baustellen“ für Mitglieder veröffentlicht.

Die novellierte Gefahrstoffverordnung und die neue LAGA-Vollzugshilfe M 23 bringen wichtige Änderungen im Umgang mit Asbest in Bestandsgebäuden und bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle. Der Leitfaden soll dabei unterstützen, die neuen rechtlichen Anforderungen im Betrieb zu erfüllen, bietet einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und zeigt praxistaugliche Lösungswege – ergänzt um Checklisten – auf.

Die Kapitel im Überblick:

1. Einführung
2. Was ist Asbest?
3. Vertragsanbahnung
4. Vertragsschluss und Ausführung von Bauleistungen
5. Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle
6. Checklisten

Bei Interesse melden Sie sich bitte per E-Mail bei Hauptgeschäftsführer Ingo Plück unter hgf@rs-fachverband.de.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch unter www.zdb.de/publikationen/weitere-publikationen

Aktualisierte Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses zum Musterausbildungsvertrag

(3762) Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz wurden auch einzelne Vorschriften, die den Berufsausbildungsvertrag betreffen, angepasst. Aus diesem Grund nahm der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) in seiner Sitzung vom 26. März eine Anpassung der Empfehlung Nr. 115 zum Ausbildungsvertragsmuster vor. Die aktualisierte Empfehlung wurde am 29. April 2025 im Bundesanzeiger Nr. 115 veröffentlicht.

Folgende wesentlichen Änderungen wurden aufgenommen:

- Aufnahme der Textformoption in einzelnen Vorschriften (§§ 4 Nr. 2, 12)
- Ergänzung, dass die Hard- und Software für ein mögliches mobiles Ausbilden als Ausbildungsmittel vom Ausbildenden zur Verfügung zu stellen ist (§ 4 Nr.4)
- Anrechnungspflicht für Pausen- und notwendigen Wegezeiten für den Berufsschulbesuch und die Teilnahme an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Nr.2a und Nr.2d)
- Ausschluss der elektronischen Form für die Kündigung (§ 8 Nr.3) / Option zu Nutzung der elektronischen Form für das betriebliche Zeugnis bei Einwilligung (§ 9)
- neue Vorschrift über die Vertragsabfassungsoptionen (schriftlich oder elektronisch) und die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Vertragsabfassung gegen Empfangsbestätigung bei der elektronischen Vertragsabfassung (§ 13) und korrespondierende Anforderungen an den Eintragungsantrag bei der zuständigen Stelle (§ 4 Nr. 10)

Auch die Erläuterungen zum Vertragsmuster (Merkblatt) wurden z. T. aktualisiert. So wurde insbesondere die Erläuterung zur Mindestausbildungsvergütung (zu § 6) gekürzt, da die Passage zur Übergangsregelung für die Jahre 2020 bis 2023 zeitlich überholt war.

Die Handwerkskammern sind vom ZDH mit Rundschreiben vom 21. Mai gebeten worden, die notwendigen Anpassungen in ihren Online-Lehrverträgen und ggf. auch in Printvarianten mit Ihren (IT-)-Dienstleistern zeitnah entsprechend der Empfehlung vorzunehmen.

Unternehmensbefragung zu Studienabbruch und Berufsausbildung

(3763) Das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) betreibt seit vielen Jahren das Beratungsnetzwerk Queraufstieg und bietet darüber u. a. Unternehmen und Beratungsstellen die Möglichkeit, sich als Ansprechpartner für jene Studienzweifler oder Studienabbrecher zu präsentieren, die als Alternative zum Studium ggfs. eine Berufsausbildung in Betracht ziehen.

In Rahmen dieses Projekts möchte das f-bb nun eine bundesweite Online-Befragung von ausbildenden Unternehmen durchführen, um herauszufinden, welche Rolle die Gruppe der Studienabbrecher bei der Nachwuchsgewinnung der Unternehmen spielt. Dabei will das f-bb Erkenntnisse dazu gewinnen, wie Betriebe Studienabbrecher ansprechen, in ihr Betriebspersonal integrieren und welche Potenziale und Herausforderungen sie im Umgang mit ihnen sehen. Daraus sollen für das Beratungsnetzwerk Empfehlungen abgeleitet werden, wie Unternehmen zukünftig noch besser diese Zielgruppe gewinnen können.

An die Online-Befragung soll sich eine qualitative Befragung von Unternehmen, Auszubildenden und Lehrkräften an beruflichen Schulen anschließen, an der Unternehmen, die den Online-Fragebogen beantwortet haben, optional ebenfalls teilnehmen können.

An der Befragung kann online bis zum 15. Juli 2025 teilgenommen werden. Laut f-bb nimmt die Beantwortung der Fragen ca. 20 Minuten in Anspruch. Die Teilnahme an der Befragung erfolgt anonym. Die Angabe von personenbezogenen Daten ist optional und nur dann notwendig, wenn sich Betriebe anschließend für ausführlichere, persönliche Interviews im Rahmen der qualitativen Befragung zur Verfügung stellen wollen.

Zusammengefasste Ausbildungsmarktkennzahlen für Mai 2025

(3764) Die aus den Meldungen aller Handwerkskammern zur aktuellen Situation auf dem Ausbildungsmarkt im Gesamthandwerk generierten Daten zeigen, dass von Januar bis Mai dieses Jahres insgesamt rund 48.900 Ausbildungsverträge neu in den Lehrlingsrollen erfasst wurden. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Plus von knapp 3.800 Ausbildungsverträgen bzw. 8,4 Prozent.

Die Daten für die neu eingetragenen Ausbildungsverträge stimmen weiterhin optimistisch. Der Ausbildungsmarkt ist im Mai jedoch noch stark in Bewegung. Die kommenden Monate müssen zeigen, ob sich die positive Tendenz verfestigt.

Praktikumswochen: Jeden Tag ein neues Berufsfeld entdecken Jetzt in über 200 Regionen!

(3765) Die Praktikumswochen bieten Schülern eine einmalige Gelegenheit, Berufe und Betriebe hautnah kennenzulernen – und das gleich im täglichen Wechsel! In über 200 Regionen deutschlandweit können junge Menschen an mehreren Tagen in den Ferien oder während schulischer Projektwochen unterschiedliche Unternehmen und Berufsfelder entdecken.

Das Besondere: Jeder Tag ein neues Praktikum, jeder Tag eine neue Erfahrung. So gelingt der erste Einblick in die Arbeitswelt praxisnah, abwechslungsreich und ohne lange Verpflichtungen – ideal zur beruflichen Orientierung.

Jetzt Region auswählen und direkt anmelden: www.praktikumswoche.de

Azubis digital am richtigen Ort suchen

(3766) Social Media sind die Nachrichtenquelle Nummer 1 der Generation Z (Jahrgänge 1997 – 2012). Für mehr als 80 Prozent der Generation U30 gehört die Nutzung sozialer Netzwerke zum Alltag dazu. Allerdings googelt die Generation Z kaum mehr, sie sucht News stattdessen bevorzugt über TikTok. Darauf sollten sich Unternehmen einstellen, die Azubis für sich gewinnen wollen.

Gemäß einer gemeinsamen Studie der Bertelsmann Stiftung und des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln bewerben Unternehmen ihre Ausbildungsplätze nicht immer dort, wo junge Menschen danach suchen. YouTube wird von vielen Unternehmen stark vernachlässigt. Doch fast die Hälfte der Jugendlichen sucht dort nach Ausbildungsstellen. Aber noch nicht einmal jedes fünfte Unternehmen bespielt diesen Kanal. Ähnliche Differenzen zeigen sich in Bezug auf WhatsApp, TikTok und Snapchat. Rund 30 Prozent der Jugendlichen suchen nach Ausbildungsplätzen auf TikTok, dagegen werben dort nur etwa 3,6 Prozent der Firmen.
Facebook hingegen wird nur noch von jedem vierten Jugendlichen, aber von über 70 Prozent der Unternehmen genutzt.

Energiekosten sparen mit der Ampere AG

(3767) Seit 2019 ist die Ampere AG Rahmenvertragspartnerin des BVRS. Schon oft haben wir daher in verschiedenster Weise über die Kosteneinsparmöglichkeiten für Mitgliedsbetriebe informiert. Was Ampere leistet und wie die Einsparungen ermöglicht werden erklärt Ampere anschaulich mit diesem Imagevideo.

Nachhaltigkeit im Handwerk auf einen Klick

(3768) Unter www.nachhaltiges-handwerk.de finden Handwerksbetriebe seit Mitte Mai alles rund um nachhaltiges Wirtschaften: von Praxisbeispielen über interaktive Web-Trainings bis hin zum freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht. Highlight ist der direkte Zugang zum neuen Online-Tool Zukunfts-Kompass Handwerk zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung, das speziell für Handwerksbetriebe entwickelt wird und schon bald kostenlos zur Verfügung steht.

Ausschreibung des Seifriz-Preises 2026

(3769) Bis zum 31. Oktober 2025 können wieder Bewerbungen für den Seifriz-Preis 2026 eingereicht werden. Neben Preisgeldern von insgesamt bis zu 25.000 Euro erwarten die Preisträger die Einladung zur Teilnahme am Branchenevent „Zukunft Handwerk, im Rahmen der Internationalen Handwerksmesse (IHM) vom 04. bis 05. März 2026 in München, sowie ein Porträt im „handwerk magazin“.

Handwerksunternehmen und mit ihnen kooperierende Wissenschaftseinrichtungen sind eingeladen, zukunftsweisende Projekte einzureichen. Dabei stehen nicht nur technische Innovationen im Vordergrund. Es können auch innovative Geschäftsmodelle, wegweisende Strategien, effiziente Organisationsstrukturen prämiert werden. Für nachhaltige Innovationen gibt es einen Sonderpreis.

Die Kriterien, die der Auswahl der Projekte zugrunde gelegt werden, sind.

- Handwerksrolle: Ist der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen?
- Transfer: Liegt eine Zusammenarbeit zwischen Handwerksbetrieben und Wissenschaftlern vor?
- Beispielhaftigkeit: Dient das Projekt (potenziell) als Vorbild / Inspiration / Wissensquelle für andere Handwerksbetriebe und Branchen?
- Neuheit: Ist das Projekt innovativ und unterscheidet sich von bestehenden Lösungen, Produkten, Dienstleistungen?
- Wirtschaftlicher Nutzen: Ist es realistisch, dass das Projekt zum wirtschaftlichen Erfolg des Handwerksbetriebs beiträgt, z.B. in Form von Kosteneinsparungen, Umsatz- oder Effizienzsteigerungen?

Bewerbungen für den Seifriz-Transferpreis „Handwerk + Wissenschaft“ 2026 können unter www.seifriz-preis.de eingereicht werden. Dort sind auch alle Informationen rund um den Preis zu finden.

Impressum

Herausgeber:
Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich: Ingo Plück
Redaktion: Enno Schaumburg, Simon Schmid
Frank Wigger, Claus Winter